OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700555/4/BP/CK

Datum:
Linz, 5. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über den Antrag des P L, x, auf Wiederaufnahme des mit Entscheidung vom 2. April 2019, GZ: LVwG-700555/2/BP/BD, abgeschlossenen Verfahrens gemäß § 32 VwGVG den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Erkenntnis vom 2. April 2019, GZ: LVwG-700555/2/BP/BD, wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des Antragstellers (in der Folge: AS) gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden, mit dem über den AS eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 34 Stunden) gemäß §§ 3 Abs. 1 iVm 22 Abs. 1 Z 1 Meldegesetz verhängt wurde, als unbegründet ab. Nach dem erfolglosen Zustellversuch am 11. April 2019 wurde die Verständigung über die Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung eingelegt. Der RSb-Brief wurde beim zuständigen Postamt hinterlegt, wobei die Abholfrist am 12. April 2019 zu laufen begann. Der AS behob den Brief.

I.2. In seinem als „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ gegen die Entscheidung LVwG-700555/2/BP/BD vom 2. April 2019 bezeichneten Schreiben vom 29. Juli 2019, eingelangt am 30. Juli 2019, stellte der AS folgende Anträge:

„(...)
1.) Das Verfahren ist vor einer anderen Spruchkammer zu wiederholen und in dafür den Stand vor dem 22. Februar 2019 bzw. zum 22.02.019 zu versetzen.

2.) Es sind erweiterte Ermittlungen durchzuführen hinsichtlich meiner Eingaben zu den Aktenzeichen:

a.) Sich96-270-2017 an die BZH Gmunden vom 17.01.2018 nebst Anlage,
b.) vom 20.03.2019 AZ.: Sich96-270-2017
und die in den weiteren Verfahren bei der BZH Gmunden korrelierenden Vorgänge einzubeziehen, die bisher von mir als unrichtig bestrittenen Angaben aufzuklären.
c.) insbesondere die Vorgänge vom 24.04.2019 und
d.) vom 14.05.2018 AZ.: POL96-33-2018,

3.) Es ist eine neue mündliche, öffentliche Verhandlung durchzuführen, wozu folgende Anträge gestellt werden:

a.) dem Beschwerdeführer das im gerügten Verfahren demokratisch übliche, rechtliche Gehör einzuräumen,
b.) die Verhandlung öffentlich zu führen, denn es handelt sich um die Beantwortung der Grundsatzfrage, inwieweit von einer österreichischen Behörde, urkundlich besiegelte, unbefristet erstellte Bestätigungen zu Gunsten eines ausländischen Empfängers – ohne Anlass und ersatzlos ungültig werden, werden können, sofern weder Anlass dazu besteht, noch der Begünstigte nicht einmal vom Verfall der Urkunde vorher informiert worden ist.
c.) dem Begünstigten nachzuweisen, warum sich strafbar macht, sofern er auf die Gültigkeit der ihm ausgestellten Urkunde vertrauend, sich und sich entsprechend angepasst verhält,

d.) dem Begünstigten nachzuweisen, warum er gesetzlich verpflichtet wäre, in undefinierten Abständen sich fortlaufend über die schriftlich, unbefristet zugesprochenen Wohltat einer Behörde, die er seit fast 50 Jahren unbeanstandet genießt, anzuzweifeln,
e.) dem Begünstigten nachzuweisen, warum eine individuell erstellte Urkunde einer Behörde nach österreichischem Gesetz weniger werthaltig sei als ein Formularvordruck? Eigentlich steht die Individualvereinbarung (Testament, abgefasste Verträge etc.) in der Werthaltigkeit als Consensus omnium doch stets höher als die Formularvereinbarung
f.) dem Begünstigten gesetzlich zu belegen, dass in einem Gerichtsverfahren vor dem LVwG OÖ mit dem Ziel der Kriminalisierung/Disziplinierung eines Bürgers, der sich durch Wohlverhalten auszeichnet, ohne ihn in Kenntnis zu setzen, ohne Antrag, ohne rechtliches Gehör, ohne Angebot einer Verteidigungsmöglichkeit der Prozess gemacht werden darf,
g.) dem Begünstigten gesetzlich zu belegen, dass Bezugnahme auf die hier zitierte, amtliche Urkunde als erteilte Ausnahmegenehmigung, „eine Substanzlosigkeit“ darstellen, auf die in einer gerichtlichen Entscheidung nicht eingegangen zu werden braucht? Warum das Gericht daraus ein Fehlverhalten des Begünstigten nur zu dessen Schutz behaupten und herleiten darf und damit eine objektive Verwaltungsübertretung als Tatbestand eindeutig begründen kann? Ergibt sich – wie vom Richter unrichtig behauptet – eindeutig, dass auf Grund dieses Larifari sogar zu folgern sei, dass ein Ermittlungsverfahren nicht mehr erforderlich war,
h.) die Zulässigkeit zu prüfen, ob ohne Antrag/Beschwerde des Betroffenen die Einschaltung des LVWG zulässig gewesen ist und demzufolge die stattgefundene Folgerung des LVWG mangels Antrag, dass
„(...) eine öffentliche, mündliche Verhandlung entfallen konnte, zumal (...) und auch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von den Parteien nicht beantragt wurde (...)“
gar nicht wirksam und schlüssig getroffen werden konnte,
4.) Dem Beschwerdeführer ist vor Anberaumung einer Widerholungsverhandlung Mitteilung zu machen, sofern nach nationalem Recht ihm Rechtsnachteile durch unbekanntes, formelles Unterlassen von Anträgen bzw. deren Fehlen drohen, was bei Kenntnis einfach zu erbringen oder nachzuholen wäre. (Manuduktion)
Der BF als juristischer Laie und Ausländer verfügt über keine Rechtskenntnisse in Österreich und es fehlt – wie gerichtsbekannt durch Protokoll – die Möglichkeit einer anwaltschaftlichen Hilfe. Um dazu langwierige Ausführungen zu ersparen, wird bei Fragen zu diesem Thema beantragt, Akteneinsicht zu nehmen beim
LG Wels AZ.: 7 Hv 5/18x bzw. OLG Linz AZ.: 1/9 Bs 305/18v Strafsache P L. Es wurde dem BF gerade deshalb „Manuduktion“ als gerichtliche Verpflichtung zugesagt!
5.) Der mit dem Vorgang befasste Richter, Herr Mag. Dr. Pree – Vorname unbekannt – ist für weitere rechtliche Vorgänge mit dem BF wegen Befangenheit abzulehnen.
6.) Die dem BF entstandenen Kosten aus dem behandelten Vorgang sind ihm zu ersetzen.

(...)“

I.3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da der Wiederaufnahmeantrag wegen Verspätung zurückzuweisen war.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter den Punkten I.1. und I.2. dieses Beschlusses dargestellten relevanten Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst ist festzuhalten, dass trotz der Bezeichnung des Antrags als „Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand“ im Sinne des unvertretenen AS von einer intendierten Wiederaufnahme des Verfahrens auszugehen ist. Der AS stellte ua. folgenden Antrag: „Das Verfahren ist vor einer anderen Spruchkammer zu wiederholen und in dafür den Stand vor dem 22. Februar 2019 bzw. zum 22.02.019 zu versetzen.“ Dies würde in rechtlicher Hinsicht in etwa der Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechen und nicht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsfrist.

III.2.1. Im vorliegenden Fall wendet der AS zunächst die Befangenheit des nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richters ein und meint, dass dieser für weitere rechtliche Vorgänge betreffend den AS nach dem bereits ergangenen Erkenntnis vom 2. April 2019 abzulehnen sei.

Es steht außer Zweifel, dass ein Richter eines Landesverwaltungsgerichts in Ausübung seines Amtes selbstständig und unabhängig und sohin mit den richterlichen Privilegien im Sinne des Art. 6 EMRK ausgestattet ist.

Die allgemeine Regelung des § 7 AVG über die Amtsenthaltung bei Befangenheit gilt auch für einen Richter des Landesverwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 18.2.2015, Ra 2014/03/0057; 26.2.2015, Ra 2015/07/0013).

§ 7 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2018, lautet:

„Befangenheit von Verwaltungsorganen
§ 7. (1) Verwaltungsorgane haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen:
1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (§ 36a) oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
4. im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 64a) mitgewirkt haben.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Verwaltungsorgan nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen."

Ein Richter hat sich demnach ua. der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Das Wesen der Befangenheit liegt in der Hemmung einer unparteiischen Entschließung durch unsachliche psychologische Motive durch eine bestimmte, in die Entscheidungsfindung eingebundene physische Person. Das Vorliegen einer Befangenheit hat der Beamte selbst zu beurteilen; er hat nach gewissenhafter Prüfung zu entscheiden, inwieweit ihm bei Berücksichtigung aller maßgebenden Umstände die unvoreingenommene Entscheidung in der Sache möglich ist oder nicht (vgl. dazu Kucsko-Stadlmayer, Disziplinarrecht[4] 436).

Maßgeblich für die Befangenheit iSd § 7 Abs. 1 Z 3 AVG ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Organwalters zu zweifeln (vgl. z.B. VwGH 28.5.1979, 1504/77 sowie 16.6.1992, 92/09/0120), sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden muss (vgl. VwGH 29.11.2000, 98/09/0204; 12.11.2012, 2011/06/0202).

Allgemein kann – abgesehen von § 7 Abs. 1 Z 4 AVG – aus einer rechtmäßig ausgeübten amtlichen Tätigkeit, wie etwa daraus, dass ein Organwalter schon in einem anderen Verfahren derselben Partei entschieden hat (VwGH 31.3.1992, 92/04/0003), allein keine Befangenheit abgeleitet werden.

III.2.2. Im vorliegenden Fall sieht der erkennende Richter keinerlei persönliche Gründe als gegeben, die ihn zu einer negativen Voreingenommenheit dem AS gegenüber veranlassen würden. Dass der Richter bereits in – den AS betreffenden – Fällen zur Entscheidung berufen war, liegt im Wesen einer festen Geschäftsverteilung, die sich – laut Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – an den jeweiligen Materiengesetzen einerseits und darin an den Anfangsbuchstaben der Nachnamen von AS andererseits orientiert. Daher ist es kein Hinweis auf eine persönliche Befangenheit, wenn ein Richter in mehreren einen AS betreffenden Verfahren, wenn diesen auch partiell idente oder verwandte Sachverhalte zu Grunde liegen, zu entscheiden hat. Auch, dass eine richterliche Entscheidung bei Höchstgerichten angefochten und allfällig dieserorts kritisiert oder korrigiert werden könnte, bewirkt nicht die Annahme der persönlichen Befangenheit einem AS gegenüber.

III.2.3. Einen weiteren Aspekt bildet die oa. Anscheinsbefangenheit, die im ggst. Fall ebenfalls zu erörtern ist.

Diesbezüglich darf aber auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Februar 2015 verwiesen werden, das unter der Zl. Ra 2015/07/0013 in einem vergleichbaren Fall die Anscheinsbefangenheit verneinte.

III.2.4. Daher ist der im gegenständlichen Fall zuständige Richter zur Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag berufen.

III.3. Gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2017, ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn

1. das Erkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder
3. das Erkenntnis von Vorfragen (§ 38 AVG) abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde oder
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren des Verwaltungsgerichtes die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

III.4. Der Antrag muss in einer Frist von zwei Wochen ab der Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden. Dies ist eine subjektive Frist mit verfahrensrechtlichem Charakter. Die Frist beginnt mit Kenntnis der Tatsachen zu

laufen, die den Wiederaufnahmegrund bilden sollen (vgl. Reisner in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler (Hrsg.), Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] § 32 Rz 34). Ein nach Ablauf der zweiwöchigen subjektiven Frist gestellter Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (vgl. VwGH 20.3.1990, 90/06/0013; 15.7.2003, 2003/05/0080).

Von sämtlichen angeführten Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund bilden sollen, erlangte der AS mit der Behebung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, GZ: LVwG-700555/2/BP/BD, tatsächliche Kenntnis. Die Abholfrist des beim zuständigen Postamt hinterlegten Erkenntnisses in Form eines RSb-Briefes begann am 12. April 2019 zu laufen. Der AS behob den Brief und erlangte damit Kenntnis von allen im Erkenntnis getätigten Ausführungen. Lediglich auf solche stützt er seinen nunmehrigen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vom 29. Juli 2019, eingelangt am 30. Juli 2019. Der AS hatte jedenfalls wesentlich länger als zwei Wochen vor dem Einbringen des Antrags auf Wiederaufnahme von den darin angeführten Gründen Kenntnis. Die Frist zur Stellung des Wiederaufnahmeantrages ist damit jedenfalls abgelaufen. Im Übrigen würden die vom AS angeführten Gründe selbst bei einer inhaltlichen Prüfung keinem der Wiederaufnahmegründe des § 32 Abs. 1 VwGVG entsprechen.

III.5. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens war als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Für den Antragsteller ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree